

Busse & Miessen · Postfach 1380 · 53003 Bonn

**per beA**

Landgericht Koblenz  
Karmeliterstr. 14  
56068 Koblenz

Bonn, den 05.01.2024  
(intern: CH-d27/2-24

Sekretariat RA Huhn: Frau Wichterich  
Durchwahl 0228/98391-76 · E-Mail: buero.huhn@busse-miessen.de

beA SAFE-ID: DE.BRAK.09befb38-eb43-4e53-9414-4441c7faf25b.8ccb

Unser Zeichen: CH-440/19-CH

**In dem Rechtsstreit**  
**Herkenrath, I. u.a. ./ Berndt, H.**  
**- 8 O 23/19 -**

nehmen wir zum Schriftsatz der Klägerin vom 12.12.2023 wie folgt Stellung:

1. Die Klägerin verfolgt mit der Klage Schadensersatzansprüche in Höhe von insgesamt 11.955,40 €, die sich aus folgenden Einzelpositionen zusammensetzen sollen:

a) Wiederbeschaffungskosten kl. Wasserspeicher	1.184,29 €
b) entgangene Einsparung Heizöl 21.11.2013 bis 30.12.2015	1.012,02 €
c) entgangene Einsparung Heizöl 2016 bis 2018	4.731,37 €
d) Strom Wärmepumpe 11.02.2014 bis 26.08.2018	4.873,97 €
e) Strom Wärmepumpenzähler 06.10.2018 bis 29.09.2022	911,53 €

Zur Erinnerung:

PARTNERSCHAFT mbB

**BONN**

Friedensplatz 1  
53111 Bonn  
Tel. 0228-98 391-0  
Fax 0228-630 283

Dr. Torsten Arp  
Stephan Eisenbeis <sup>1</sup> (bis 2022)  
Michael Nimphius <sup>2</sup>  
Dr. Andreas Nadler <sup>4</sup>  
Dr. Ingo Pflugmacher <sup>2, 3, A</sup>  
Michael Schorn <sup>1</sup>  
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen <sup>5, 6</sup>  
Dr. Christof Kiesgen <sup>7</sup>  
Dr. Thorsten A. Quiel <sup>3</sup>  
Dr. Christina Merx <sup>3, A</sup>  
Dr. Vanessa Palm <sup>1</sup>  
Dr. Volker Güntzel <sup>8, 9</sup>  
Dr. Jan Patrick Giesler  
Dr. Dirk Webel, LL.M. oec. <sup>3</sup>  
Christian Huhn <sup>1</sup>  
Dr. Grischa Kehr <sup>9</sup>  
Andreas Frings <sup>8</sup>  
Ashok Sridharan <sup>0</sup>  
Rita d'Avis  
Dr. Lars Kitzmann <sup>7</sup>  
Dr. Florian Langenbacher <sup>4</sup>  
Inga Zerbes  
Sebastian Flick  
Alessandro Balan

**BERLIN**

Uwe Scholz <sup>3, 4</sup>  
Dr. Ronny Hildebrandt <sup>3, A</sup>  
Sebastian Menke, LL.M. <sup>3, 4</sup>  
Dr. Stephan Südhoff, Notar  
Florian Elsner <sup>3</sup>  
Dr. Nils Willich  
Daniel Volmer

**LEIPZIG**

Walter Oertel <sup>1</sup>  
Dr. Steffen Hamann

zugleich Fachanwalt für  
<sup>1</sup> Bau- und Architektenrecht  
<sup>2</sup> Verwaltungsrecht  
<sup>3</sup> Medizinrecht  
<sup>4</sup> Arbeitsrecht  
<sup>5</sup> Familienrecht <sup>6</sup> Erbrecht  
<sup>7</sup> Miet- u. Wohnungseigentumsrecht  
<sup>8</sup> Handels- und Gesellschaftsrecht  
<sup>9</sup> Gewerblicher Rechtsschutz  
<sup>A</sup> Lehrbeauftragter  
<sup>0</sup> Oberbürgermeister a.D.

Registergericht AG Essen PR 2768

Commerzbank AG  
IBAN: DE98 3704 0044 0230 2503 00  
BIC: COBADEFFXXX  
USt-IdNr.: DE 122 127 466

zu a) Der vermeintliche Anspruch ist jedenfalls verjährt. Der Anspruch hätte schon mit einer Klage im Jahr 2015 geltend gemacht werden können, so dass mit Ablauf des Jahres 2018 Verjährung eingetreten ist. Die Klage im vorliegenden Verfahren hat die Klägerin erst mit Schriftsatz vom 21.01.2019 erhoben, der bei Gericht am 23.01.2019 eingegangen ist. Daher konnte diese Klage die einmal eingetretene Verjährung nicht mehr hemmen. Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung bereits erhoben.

zu b) Dieser Forderung steht anderweitige Rechtskraft entgegen, wie wir bereits in unserem Schriftsatz vom 28.06.2023 ausgeführt haben. Selbst wenn man annehmen wollte, dass der im vorliegenden Verfahren noch nachträglich geltend gemachte Forderungsteil im Ausgangsverfahren nicht streitgegenständlich gewesen wäre (nur dann kann er nicht in Rechtskraft erwachsen sein!), ist er jedenfalls verjährt. Im Jahr 2015 waren die Kläger erstmals in der Lage, Klage auf Feststellung ausgebliebener Energiekosteneinsparung zu erheben. Verjährung ist daher spätestens mit Ablauf des Jahres 2018 eingetreten. Die Einrede der Verjährung ist erhoben.

zu c) Auch diese Ansprüche hätten bereits spätestens im Jahr 2015 mit einer Feststellungsklage geltend gemacht werden können, weswegen sie in 2015 entstanden und mit Ablauf des Jahres 2018 verjährt sind.

Ungeachtet dessen bestehen die Ansprüche auch deswegen nicht, weil die Klägerin die ihr obliegende Schadensminderungspflicht verletzt hat. Wir verweisen auf unseren Schriftsatz vom 28.06.2023,

zu d) Hierzu gelten dieselben Hinweise wie zu lit. d).

zu e) Hierzu gelten dieselben Hinweise wie zu lit. d).

2. Beim Bestreiten der Aktivlegitimation bleibt es. Der Erbvertrag kann auch noch später abgeändert worden sein.
3. Mit Schriftsatz vom 12.12.2023 betreibt die Klägerin unter Ziff. 2. Wortklauberei. Es kommt für das Verfahren nicht darauf an, ob der Sachverständige ein „aufwändiges Messverfahren“ durchgeführt hat. Entscheidend ist, dass kein Anlass zu Zweifeln an seinen Messungen besteht.

4. Es mag sein, dass die Klägerin Behauptungen des Beklagten als „abwegig“ abwerten möchte. Den notwendigen Beweis tritt sie hingegen nicht an.

Dass die Klägerin an der Anlage selbst Hand angelegt hat, zeigt doch schon die Tatsache, dass sie die Fernüberwachung abgeschaltet hat. Aus diesem Grund kann sie auch den Bivalenzpunkt verstellen haben oder sie hätte ohne weiteres die Sicherung der Wärmepumpe ausschalten können. Den Bivalenzpunkt kann man jedenfalls über die im Besitz der Klägerin befindliche Fernbedienung auf der ersten Benutzerebene verstellen. Das war auch für die Klägerin unschwer möglich.

Wir erinnern an die Mitteilung des Sachverständigen Nürnberg, wonach die Wärmepumpe beim ersten Startversuch nicht in Betrieb zu bringen war. Die Parameter waren derart verstellt, dass die Wärmepumpe nicht gestartet werden konnte. Gemeinsam mit Herr Nürnberg mussten daher die Betriebsparameter wieder so korrigiert werden, dass die Wärmepumpe zur Überprüfung betriebsbereit war. Dieser Vorgang zeigt, dass die Kläger sehr wohl an der Anlage „herumgefummelt“ haben.

Wir bestreiten mit Nichtwissen, dass ein „Fachmann“ der Klägerin geraten haben soll, die Fernüberwachung auszuschalten.

5. Zum Kompressor und dessen Laufrichtung ist vorgetragen.
6. Die Wärmepumpe hätte die Klägerin ohne weiteres über den Sicherungsautomaten deutlich früher abstellen können (Schadensminderungspflicht), denn sie konnte schließlich auch das Kabel zur Fernüberwachung trennen. Sie hätte die Sicherung auch im Beisein eines Zeugen ausschalten können, sodass sie dann gar kein Risiko eingegangen wäre.

Christian Huhn  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Verteiler:** Gericht per beA